



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

Zl. IX/O-6/3-1977

22. März 1977

Betrifft

Roßkastanienbaum in Ottenschlag - Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, IGBI. 5500-0 (NÖ Naturschutzgesetz), den auf Parz. Nr. 1142/26, KG Ottenschlag, stehenden Roßkastanienbaum zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Von der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde mit Gutachten vom 23. 12. 1976 festgestellt, daß die Erklärung dieses Baumes zum Naturdenkmal gerechtfertigt wäre, da dieser zur Verschönerung des Ortsbildes von Ottenschlag (Marktplatz - Kriegerdenkmal - Pfarrkirche) beiträgt.

Die Marktgemeinde Ottenschlag als Eigentümerin des Grundstückes Parz. Nr. 1142/26 hat die Erklärung des Roßkastanienbaumes zum Naturdenkmal begrüßt; der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat dagegen keine Einwände erhoben.

Da im übrigen die gesetzlichen Grundlagen gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag

zu enthalten hat und pro Bogen mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 9 Abs.3 des NO Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

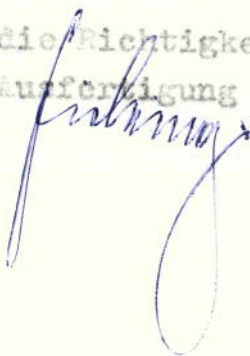
Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NO Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Erght an:

1. die Marktgemeinde Ottenschlag, z.Hd.d. Herrn Bürgermeisters,
2. Frau Aloisia Krapfenbauer, 3631 Ottenschlag Nr.12,
3. die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

- 5 -

Zl. IX/0-6/3-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 29. April 1977
Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung